

Sexualstrafrecht

Jugendarbeit ist kein sexualfreier Raum: Immer wieder finden sich auf Freizeiten oder in Gruppenstunden neue Pärchen oder werden Fragen zu Partnerschaft, Liebe und Sexualität thematisiert – doch wie verhältst du dich als Jugendleiter/in richtig?

Bereits in dem einleitenden Abschnitt zur Aufsichtspflicht, als es um das Erzieherprivileg ging, haben wir darauf hingewiesen, dass du bei bestimmten Fragen zurückhaltend agieren solltest. Dazu zählt auch der Bereich der Sexualerziehung. Schließlich gibt es sehr unterschiedliche Erziehungs- und Moralvorstellungen und die Art der Erziehung sollte den Eltern überlassen bleiben. Allerdings ist Sexualität für Jugendliche ein wichtiges Thema, das für sie einen hohen Stellenwert hat. Auch aus der Gesellschaft ist das Thema nicht wegzudenken: Spätestens wenn du den Fernseher anschaltest und ein wenig zappst, wirst du und auch die Jugendlichen damit konfrontiert. Daher können auch im Rahmen der Jugendarbeit solche Themen besprochen werden. Wichtig ist jedoch, dass du den Teilnehmer/innen keine Moralvorstellungen aufdrückst, außerdem musst du das Thema nicht ohne Anlass ansprechen. Etwas anderes ist es, wenn du von den Teilnehmer/innen angesprochen wirst und eine/r mit einem individuellen Problem zu dir kommt und einen Rat haben möchte. Dann darfst du sehr wohl Ratschläge geben, solltest dir deiner verantwortungsvollen Rolle als Jugendleiter/in aber immer bewusst sein.

Ziel des Sexualstrafrechts ist es, dass Kinder und Jugendliche ihre Sexualität unbeeinflusst entwickeln können. Wenn du die Aufsichtspflicht hast, gehört es daher auch zu deinen Aufgaben diese Entwicklung nicht zu beeinträchtigen. Allerdings gelten verschiedene Altersgrenzen, die dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen gerecht werden sollen. Im Gesetz wird dabei immer von sexuellen Handlungen gesprochen.

Was sind sexuelle Handlungen?

Zu den sexuellen Handlungen zählen:

- Zungenkuss
- Petting
- das gegenseitige oder einer/einem Dritten gezeigte Masturbieren
- Entblößen der Geschlechtsteile
- Betasten der Geschlechtsteile (auch über der Kleidung)

Altersgrenzen

Unter 14 Jahren: umfassender Schutz

Für alle Kinder unter 14 Jahren gibt es einen umfassenden Schutz. Das heißt, dass jede/r sich strafbar macht (§ 176 StGB), die/der mit einem Kind eine sexuelle Handlung vollzieht oder das Kind zwingt mit einer/einem Dritten die sexuelle Handlung zu vollziehen. Außerdem ist es strafbar vor einem Kind sexuelle Handlungen vorzunehmen oder dem Kind pornografische Abbildungen, Videos o.ä. vorzuführen.

Unter 16 Jahren:

Jugendliche unter 16 Jahren werden durch das Gesetz (§ 180 StGB) geschützt, in dem das Vorschubleisten von sexuellen Handlungen durch Vermitteln oder das Ge-

währen und Verschaffen von Gelegenheiten unter Strafe gestellt wird. Unter der „Vermittlung“ musst du Bemühungen eines eigentlich Unbeteiligten verstehen, eine Schutzperson „zu verkuppeln“, so dass dabei der sexuelle Kontakt in greifbare Nähe rückt. Dies kann beispielsweise geschehen, in dem du einen Teilnehmer ermunterst, sich an eine bestimmte Teilnehmerin „ran zu schmeißen“, von der du weißt, dass sie in den Teilnehmer verliebt ist.

Unter dem „Verschaffen von Gelegenheiten“ versteht der Gesetzgeber zum Beispiel das Überlassen von Räumlichkeiten mit dem Wissen, dass dort sexuelle Handlungen stattfinden können. Das bedeutet z. B. dass du dich strafbar machst, wenn du während einer Freizeit einem Pärchen (bei mindestens Eine/r jünger als 16 ist) einen Schlüssel für ein Extra-Zimmer überlässt, damit sie für ein paar Stunden ungestört sein können. Übrigens machst du dich auch strafbar, wenn du durch Unterlassung Vorschub leistest – zum Beispiel wenn du eine zu schützende Person, für die du die Aufsichtspflicht hast, beim Liebesspiel siehst und nicht eingreifst.

Deshalb solltest du bei Maßnahmen mit einer Übernachtung immer darauf achten, dass Jungen und Mädchen in getrennten Zimmern/Zelten untergebracht sind. Wenn dies nicht möglich ist, musst du durch eine erhöhte Aufsicht (z.B. regelmäßige Kontrollgänge oder mit im selben Raum/Zeit schlafen) sicherstellen, dass es nicht zu sexuellen Handlungen kommt.

Jugendliche unter 18 Jahren:

Jugendliche ab 16 Jahren schließlich werden in einem anderen Maße vom Gesetzgeber geschützt. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 16 Jahren werden nur in wenigen Fällen unter Strafe gestellt. Bestraft wird vor allem die sexuelle Handlung gegen Entgelt.

Sexuelle Handlungen von Jugendleiter/innen mit Teilnehmer/innen

Sexuelle Interessen der/des Jugendleiter/in haben in der Jugendarbeit mit minderjährigen Teilnehmer/-innen nichts verloren. Schließlich stehen sie in einem Obhutsverhältnis zu dir und du bist für ihr körperliches und seelisches Wohl verantwortlich. Sexuelle Handlungen von Jugendleiter/innen mit Teilnehmer/innen unter 16 Jahren wurden vom Gesetzgeber grundsätzlich verboten. Wenn die/der Teilnehmer/-in 16 oder 17 Jahre alt ist, ist die Situation etwas schwieriger einzuschätzen – sowohl für dich als auch im Zweifelsfall für Jurist/innen. Eine sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen unter 18 Jahren ist dann verboten, wenn du dabei deine Rolle als Jugendleiter/in und das daraus resultierende Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt. Hier musst du dir deshalb die Frage stellen, ob es zu der Beziehung auch gekommen wäre, wenn ihr euch außerhalb der Jugendarbeit kennen gelernt hättet. Oder verspricht sich die/der Teilnehmer/in vielleicht Vorteile davon, dass sie/er mit dir anbändelt? Oder hast du deine Privilegien und Macht ausgenutzt, damit es zu einer sexuellen Handlung mit einer/einem Teilnehmer/-in kommt? Wenn du also zum Beispiel anbietest, dass die Person keinen Küchendienst mehr machen muss, wenn sie in die sexuelle Handlung einwilligt, machst du dich strafbar.

Text mit freundlicher Genehmigung entnommen aus:

Landesjugendring Niedersachsen (Hg.): Juleica – Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Hannover 2004, S. 121 ff.

Link: www.ljr.de